

Kritische Stellungnahme der RiV zur neuen Rechtsberatung und -vertretung für Fremde

Nach derzeitigem österreichischen Recht können Fremde v.a. im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenlose Rechtsberatung und über Antrag auch kostenlose Rechtsvertretung durch Rechtsberater*innen erhalten (§§ 48 bis 52 BFA-Verfahrensgesetz, gestützt auf unionsrechtliche Vorgaben, Richtlinie 2008/115/EG und Richtlinie 2013/32/EU). Die kostenlose Rechtsberatung ersetzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die sonst mögliche Verfahrenshilfe (§ 8a VwGVG). Diese Rechtsberatung und -vertretung wird derzeit aufgrund eines Vertrags mit der Republik Österreich vom Verein Menschenrechte Österreich und einer ARGE Diakonie und Volkshilfe geleistet.

Der vorliegende **Gesetzesentwurf für ein BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G)** sieht die Errichtung einer im Eigentum des Bundes stehenden Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH vor, die u.a. die Rechtsberatung und -vertretung übernehmen soll. Die Geschäftsführung der GmbH ist durch den Bundesminister für Inneres zu bestellen, der auch die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensführung festlegt. Für den Bereich der Rechtsberatung ist ein Handlungsbevollmächtigter vorgesehen, der vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bestellt wird.

Über Anregung und unter Mitwirkung der Fachgruppe Grundrechte hat die RiV zu diesem Gesetzesentwurf eine kritische Stellungnahme abgegeben, die sich auf den Bereich der Rechtsberatung und -vertretung konzentriert, dem aus Sicht der RiV wesentliche Bedeutung für einen effektiven (gerichtlichen) Rechtsschutz zukommt.

Die **wesentlichsten Punkte der Stellungnahme** betreffen:

- Bedenken, eine Rechtsberatung und -vertretung für Fremde dienstrechtlich und organisatorisch in einer Gesellschaft anzusiedeln, die unter dem beherrschenden Einfluss des BM für Inneres steht;
- Absicherung der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Rechtsberater*innen bei ihrer Tätigkeit in der Bundesagentur wegen dieses beherrschenden Einflusses;
- Problematisierung der im Entwurf vorgesehenen Verpflichtung zur Objektivität der Rechtsberater*innen im Falle einer übernommenen Vertretung von Fremden;
- Sicherstellung, dass Fremde über das Erfordernis eines Antrags zur Erlangung der Rechtsvertretung belehrt werden;
- Gewährleistung der persönlichen und fachlichen Eignung von Rechtsberater*innen und der erforderlichen Ressourcen für Übersetzungsdienste;
- Mögliche Erweiterungen der Rechtsberatung und -vertretung für das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und vor den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts.

Link zum Gesetzestext des Entwurfes samt Erläuterungen: [Gesetzesentwurf](#)

Link zur Stellungnahme der RiV: [Stellungnahme](#)